

## Anleitung zur Fotodokumentation von Landschildkröten

Nach den §§ 12 u.13 i. V. mit Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sind Reptilien des Anhangs A (höchster Schutz) wie im Folgenden beschrieben zu kennzeichnen bzw. zu dokumentieren:

Pro Schildkröte sind zwei Fotos in Format glänzend á 9 x 13 cm oder 10 x 15 cm erforderlich; jeweils ein Foto vom Rücken- und Bauchpanzer, senkrecht zum Tier. Dazu sollte das Tier gesäubert werden, es sollte nicht mehr nass oder feucht sein, damit keine Lichtreflexe entstehen.

Damit das Tier nicht davonläuft, hat es sich bewährt, es auf einen kleinen Untersetzer, eine Gummirohrdichtung oder einen Tesafilmstreifen zu setzen.

Um einen Maßstab für die Größe des Tieres zu erhalten, sollte als Hintergrund kariertes Papier (siehe Rückseite) oder weißes Papier mit einem danebengelegten Lineal verwendet werden.

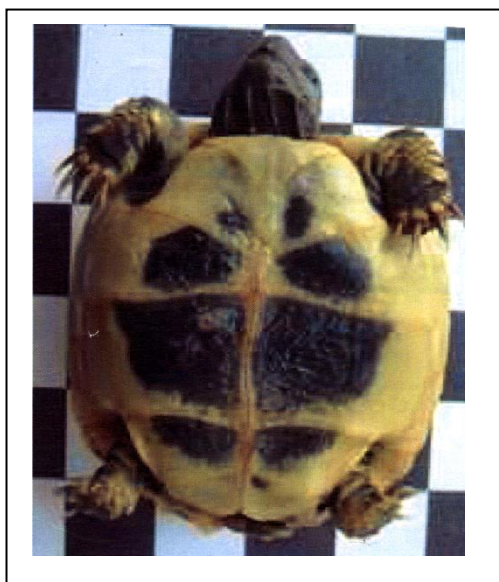
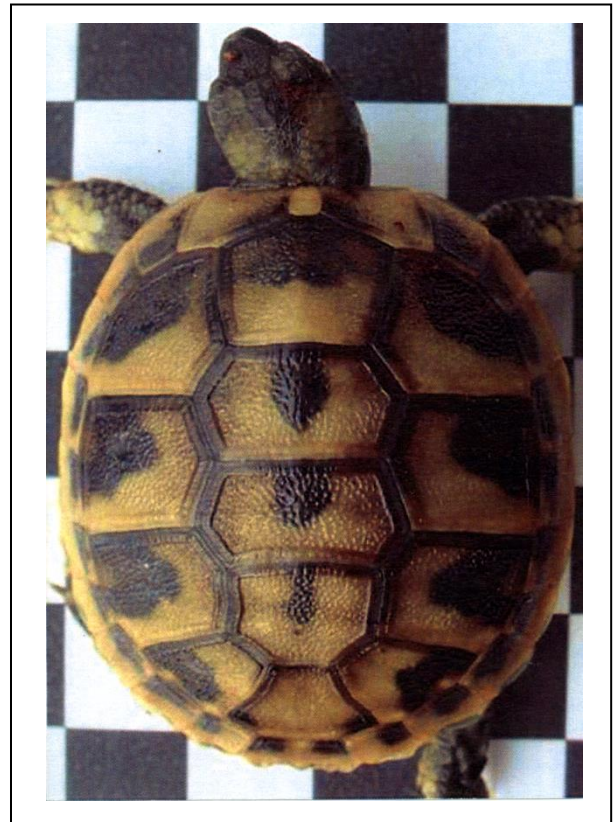
Die Schildkröte muss so fotografiert werden, dass sie bildfüllend abgebildet ist. Fotos auf denen nur ein Teil des Tieres zu sehen ist, sind ebenso ungeeignet, wie Fotos, auf denen das Tier zu klein abgebildet worden ist.

Die erste Fotodokumentation muss im Herbst des Schlupfjahres angefertigt werden (die Bauchnaht des Tieres muss geschlossen sein).

Ab dem zweiten bis zum zehnten Lebensjahr ist jährlich und ab dem 11. Lebensjahr ist alle fünf Jahre eine Fotodokumentation vorgeschrieben.

**Die regelmäßige Fotodokumentation ist gemeinsam mit der dazugehörigen EG-Bescheinigung sorgfältig aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen. Wir empfehlen die Bilder auf ein DIN A 4 Blatt aufzukleben und mit Datum, dem Gewicht der Schildkröte und der EG-Bescheinigungsnummer zu beschriften. Die Fotodokumentation ist auch für Schildkröten vorgeschrieben, für die keine EG-Bescheinigung notwendig ist, wie z. B. eigene Nachzuchten, die in Besitz bleiben oder für vor 1987 erworbene Tiere!**

**Ab einem Gewicht von 500 g ist anstelle der Fotodokumentation auch eine Transponderkennzeichnung (Mikrochip) möglich. Die Codenummer muss dann von der zuständigen Behörde in die EG-Bescheinigung eingetragen werden.**



Häufig vorkommende Arten, bei denen die Fotodokumentation möglich ist:

- Griechische Landschildkröte (Testudo hermanni, Testudo boettgerii)
- Maurische Landschildkröte (Testudo graeca)
- Strahlenschildkröte (Geochelone radiata)
- Breitrandschildkröte (Testudo marginata)
- Ägyptische Landschildkr. (Testudo kleinmanni)
- Spaltenschildkröte (Malacochersus tornieri)

